

**Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des
Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 34/Leonhardsgraben 51
in das Denkmalverzeichnis**

vom 26. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

Der Vertrag vom 19. August 2014 betreffend Eintragung der Liegenschaft Heuberg 34/Leonhardsgraben 51 in das Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird die nachfolgende Liegenschaft:

Heuberg 34/Leonhardsgraben 51²

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 19. August 2014 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.